Bundesrat zu Drucksache **578/26**

16.11.26

U - Fz - Wi

Berichtigung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 16. November 2026 Folgendes mitgeteilt:

Die mit Schreiben vom 7. Oktober 2026 durch den Bundeskanzler dem Präsidenten des Bundesrates zugeleitete oben genannte Allgemeine Verwaltungsvorschrift enthält die gemäß Anlage aufgeführten offenbaren Unrichtigkeiten.

Es wird gebeten, dieses im Wege einer Berichtigungsdrucksache zu korrigieren.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche (AVV Chemieanlagen) BR-Drs. 578/26		
Drs.	**Berichtigung**	**Begründung**
Drs. 578/26	Zu Artikel 3 Nummer 5.4.4.1 (BTA Luft HG 4) In Artikel 3 Nummer 5.4.4.1 ist im Abschnitt Sonderregelungen für Flanschverbindungen sowie Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe im zweiten Spiegelstrich die Angabe „bzw. Absperr- oder Regelorgane“ durch die Angabe „bzw. Absperr- oder Regelorganen“ zu ersetzen.	Aus dem Satzzusammenhang erschließt sich eindeutig, dass hier der Plural verwendet werden sollte. Die Änderung dient der Lesbarkeit und Normenklarheit; eine inhaltliche Änderung ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.
Drs. 578/26	Zu Artikel 3 Nummern 5.4.4.1.1 und 5.4.4.1.4 (BTA Luft HG 4) In Artikel 3 Nummer 5.4.4.1.1 im Abschnitt „Messung der durch Undichtigkeit verursachten diffusen VOC-Emissionen“ in Satz 14 sowie im Abschnitt „Überwachung der nicht durch Undichtigkeit verursachten diffusen VOC-Emissionen“ in Satz 5 und in Nummer 5.4.4.1.4 im Abschnitt „Messung der durch Undichtigkeit verursachten diffusen VOC-Emissionen“ in Satz 14im Abschnitt „Überwachung der nicht durch Undichtigkeit verursachten diffusen VOC-Emissionen“ in Satz 5 ist jeweils die Angabe „vgl. auch § 52a Absatz 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz“ durch die Angabe „vgl. auch § 52a Absatz 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz“ zu ersetzen.	Es handelt sich hierbei um einen Hinweis, ohne eigenständigen Regelungsgehalt. Der Verweis ist evident unschlüssig, da eindeutig auf die Vermutungsregelung des § 52a BImSchG hingewiesen werden soll. Es ist für jedermann erkennbar, dass diese Vermutungsregelung in § 52a Absatz 8 des BImSchG geregelt ist. Die Änderung dient der Lesbarkeit und Normenklarheit; eine inhaltliche Änderung ist damit zweifelsfrei nicht verbunden.